

bestimmten Aufschub, weil die Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens davon abhängig ist. Hinsichtlich des ebenerwähnten Gegenstands, welcher sich auch unter den an Uns gelangten Anträgen des Landtags befindet, ist Unser Appellationsgericht beauftragt, Gesetzesentwürfe nach dem Muster der Königlich Sächsischen Gesetzgebung auszuarbeiten. Ein schöner Beweis, daß das Land selbst die für das Gemeinwohl geleisteten Dienste gerechter- und billigerweise gewürdigt und daß es für die Bedürfnisse des Volksunterrichts gesorgt wissen will, liegt in dem dankenswerthen Entgegenkommen, mit welchem der Landtag in seinen früheren und neueren Sitzungen durch Zustimmung zu den Regierungspropositionen sowie durch eigene weiter gehende Anträge Uns in den Stand gesetzt hat, die Lage der Beamten und Schullehrer zu verbessern. Die zu diesem Zweck bestimmten Summen sollen — insoweit es noch nicht geschehen oder nicht erst nähere Erörterungen nothwendig sind — baldigst nach den angenommenen Grundsätzen ihre Verwendung erhalten.

Wir versichern den Landtag Unseres landesherrlichen Wohlwollens und haben zu Urkund alles dessen gegenwärtigen in die Gesefsammlung aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Fürstlichen Siegel bedrucken lassen.

Schloß Dierstein, den 12. März 1860.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.